

Zusammenstellung

der in den Einzelplänen 02, 10, 11, 15 und 20 veranschlagten

Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung

Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gliederung		Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2004 EUR	Ansatz 2003 EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	99.787.200	101.654.200	111.726.300
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	13.523.903	13.326.803	14.603.461
Insgesamt		110.785.303	114.981.003	126.329.761

I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2004 EUR	Ansatz 2003 EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ				
I.1a (15 030/633 20)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	39.861.100	40.101.100	1.688.900
I.1b (15 030/633 21)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5.000.000	5.000.000	–
I.1c (20 030/633 30)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	–	–	48.450.000
I.2 (15 030/684 10)	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	39.636.600	41.263.600	44.299.800
I.3	Titelgruppe 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes			
(11 050/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	347.600	347.600	388.700
(11 050/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	14.941.900	14.941.900	16.898.900
Insgesamt		99.787.200	101.654.200	111.726.300

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390). Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen gezahlt.

Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittssätzen gezahlt.

Zu Pos. I.3:

Zuweisungen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales, Frauen und Familie betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2004 EUR	Ansatz 2003 EUR
II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG				
II.1 (15 033/TG 60)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (einschl. der Fortbildung von Mitarbeitern der Einrichtungen der Weiterbildung)	84.400	80.000	206.600
II.2 (15 030/686 21)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	299.900	299.900	352.800
II.3 (15 030/686 30)	Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung	146.500	195.300	244.100
II.4a (15 030/686 50)	Förderungen im Aufgabenbereich des Adolf-Grimme-Instituts in Marl	–	–	514.400
II. 4b (02 200/686 20)	Förderungen im Aufgabenbereich des Adolf-Grimme-Instituts in Marl	437.300	437.300	–
II.5 (15 030/TG 78)	Förderung abschlussbezogener Lehrgänge im Medienverbund (Webkolleg)	449.000	449.000	357.900
II.6 (15 030/TG 95)	Förderung der Innovation der Weiterbildung	260.000	270.000	383.600
II.7 (15 081/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	2.073.100	2.073.100	2.438.900
II.8 (15 081/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.759.700	2.759.700	3.246.700
II.9 (15 081/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	78.300	78.300	92.100
II.10 (15 081/684 22)	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	147.800	147.800	173.900
II.11 (15 030/TG 69)	Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	3.018.000	2.752.000	1.924.000
II.12 (10 020/686 12)	Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	22.500	25.000	30.000
II.13 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	469.000	491.000	415.000
II.14 (10 050/685 20)	Zuschuss an das "Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH"	220.000	210.000	153.400
Übertrag (Zwischensumme)		10.465.500	10.268.400	10.533.400

Fortsetzung II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2004 EUR	Ansatz 2003 EUR
Übertrag (Zwischensumme)		10.465.500	10.268.400	10.533.400
II.15 (10 110/685 65)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft; Teilansatz)	9.203	9.203	9.203
II.16 (11 030/TGr. 61)	Beratungseinrichtungen für Frauen und Schutz vor Gewalt gegen Frauen (Teilansatz)	50.000	50.000	102.258
II.17 (11 050/893 60)	Zuschüsse an Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen (UT 5a)	195.000	195.000	250.000
II.18	Titelgruppe 65 Förderung von Einrichtungen anerkannter Träger der Familienbildung und zur Durchführung von ergänzenden Maßnahmen der Familienbildung und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung			
(11 050/684 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung sowie zur ergänzenden Förderung von Familienbildungsmaßnahmen nach § 18 WbG	2.020.900	2.020.900	2.377.500
(11 050/686 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem WbG anerkannt sind	133.800	133.800	184.100
II.19 (15 030/893 64)	Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung (Berufsbildungsstätten) und - in Ausnahmefällen - zum Erwerb solcher Einrichtungen	649.500	649.500	1.147.000
Zusammen		13.523.903	13.326.803	14.603.461

Zu Pos. II.1:

Das Landesinstitut für Qualifizierung hat als zentrale Aufgabe die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsentwürfen für das MWA und die Umsetzung der Konzeptionen in den Regionen durch Unterstützung der Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in die Aus- und Weiterbildungslandschaft. Die zentrale Fortbildung und dezentrale Beratung der Beschäftigten, die in NRW in Einrichtungen der Weiterbildung arbeiten, gehören ebenfalls zum Angebot.

Die Mittel können auch zur Unterstützung der Arbeit der Entwicklungsgruppen im Weiterbildungsbereich verwendet werden.

Zu Pos. II.2:

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

	2005	2004
den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund	191 900 EUR	191 900 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung e.V. Köln	33 600 EUR	33 600 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V. in Düsseldorf	33 600 EUR	33 600 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung	40 800 EUR	40 800 EUR
Zusammen	299 900 EUR	299 900 EUR

Zu Pos. II.3:

Zuwendungen der Unternehmerverbände für kulturelle Betreuung der Bergarbeiter (siehe Einnahmetitel 282 10 = 122.000 EUR).

Zu Pos. II.5:

Veranschlagt für die Durchführung des Webkollegs.

Zu Pos. II.6:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu den Themenbereichen Qualifizierung, Qualitätsentwicklung sowie Multimedia. Die Projekte tragen zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens bei und dienen dem Aufbau regional gestalteter Bildungslandschaften.

Zu Pos. II.7:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der politischen Stiftungen im Lande NRW. Daneben können den Stiftungen aus diesen Mitteln auch Zuschüsse für sonstige Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gewährt werden.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet seit 1991: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung (2 Teile) und die Karl-Arnold-Stiftung (1 Teil), 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Pos. II.8:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für politische Bildungsmaßnahmen (Teilnahmetage und Unterrichtsstunden).

Zu Pos. II.9:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Zu Pos. II.10:

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse.

Zu Pos. II.11:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vorbereitung, Evaluierung und Durchführung von modellhaften neuartigen wirtschaftsbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Tagungen für die Erarbeitung und Beschaffung von Lehrmitteln sowie zur Ausstattung beruflicher Weiterbildungsstätten (Projektförderung) und der Weiterbildungs-Initiative NRW.

Zu Pos. II.12:

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Trägerschaft Dritter.

Zu Pos. II.13:

- a) Berufsbezogene Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen.
- b) Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft im ländl. Raum und Aktionsprogramm "Frau im Beruf".

Zu Pos. II.14:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.15:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.16:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen.

Zu Pos. II.17:

Veranschlagt zur Förderung von Investitionen bei den Familienbildungsstätten.

Zu Pos. II.18:

Titel 684 65:

Veranschlagt zur

- Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen
- Förderung von Kindern bei Maßnahmen nach § 18 WbG durch anerkannte Träger der Familienbildung
- Innovative Maßnahmen der Familienbildung.

Titel 686 65:

Veranschlagt für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Familienbildungsstätten | 76.600 EUR |
| b) LAG Familienbildungsstätten | 57.200 EUR |

Zu Pos. II.19:

Die Mittel sind veranschlagt zur Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der Berufsvorbereitung arbeitsloser Jugendlicher sowie für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung) arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer nach den Richtlinien in der Fassung vom 30.06.1995 (SMBl. NW. S. 814).